

STATUTEN

KMU

Toffenplus



STATUTEN

Für die nachstehenden Ausführungen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Leseform

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „KMU Toffen^{plus}“ mit Sitz in Toffen besteht als Sektion des Berner KMU und des Landesteilverbandes Mittelland des Berner KMU ein Verein der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihnen nahe stehenden Personen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein „KMU Toffen^{plus}“

bezweckt die Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Gewerbebetriebe in einer freien Marktwirtschaft

vertritt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder im Bestreben, dem Gewerbe gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verschaffen

legt in seiner Tätigkeit ein Schwergewicht auf das Erbringen von Dienstleistungen und unterstützt seine Mitglieder aktiv und bei Bedarf

wahrt bei seiner sachpolitischen Tätigkeit parteipolitische Neutralität

unterstützt seine Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen

organisiert die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten

fördert und pflegt die Kollegialität und Geselligkeit unter den Mitgliedern

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Handel, Gewerbe oder Dienstleistung tätig ist, bzw. im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Als Passivmitglied können natürliche Personen aufgenommen werden, die von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind und natürliche Personen, die kein eigenes Gewerbe betreiben, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit dem Verein verbunden fühlen sowie Freunde des Vereins.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um die Förderung der KMU besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch von handlungsfähigen Familien- oder Firmenangehörigen ausgeübt werden.

Die Passivmitglieder haben beratende Stimme jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 5

Die Aktivmitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Die Ehren- und Passivmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst untragbar machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verfallen die Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Spezialkommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- a) die Genehmigung des Protokolls
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung gerichtet werden
- h) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 2'000.00 übersteigt
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- l) die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus mit Traktandenliste einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind oder nicht atz Antrag aus dem Mitgliederkreis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- a) die Genehmigung des Protokolls von Mitgliederversammlungen
- b) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- c) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 2'000.00 übersteigt

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Mitgliederversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus mit Traktandenliste einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind oder nicht als Antrag aus dem Mitgliederkreis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, umfassend Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Kommissionspräsident- oder mitglied und Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren unter angemessener Berücksichtigung aller Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Dem Vorstand obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Haupt- oder Mitgliederversammlung behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten stehen dem Vorstand das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung an die Haupt- resp. Mitgliederversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis Fr. 3'000.00 pro Kalenderjahr.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

Art. 10

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Haupt- und Mitgliederversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Berner KMU, insbesondere an den Delegiertenversammlungen, den Sitzungen der Bernischen Gewerbekammer sowie an den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenz und die übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung der administrativen Aufgaben.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst jährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Vorstandes in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Der Beisitzer und der Kommissionspräsident oder das Kommissionsmitglied wirken auf Einladung hin den Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Vorstandsmitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht.

Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident), der Sekretär und der Kassier (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je kollektiv zu zweien.

Art. 11

Spezialkommissionen werden von der Haupt-, Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Aufgaben eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Spezialkommissionen aufgelöst. Der jeweilige Kommissionspräsident nimmt während der Dauer der Aufgabe und mit allen Rechten und Pflichten Einsitz im Vorstand.

Art. 12

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wieder gewählt werden. Die Ersatzwahl hat nach Möglichkeit alternierend zu erfolgen.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren sollte zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

IV. Finanzen

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erträgen aus Anlässen
- c) Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- d) allfälligen weiteren Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 15

Zur Änderung derer Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich unter Begründung mitgeteilt werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist der Einwohnergemeinde Toffen zur 10jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Wird während dieser Dauer kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte gegründet, so fällt das Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke an die Einwohnergemeinde Toffen.

Art. 17

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen de Hauptversammlung vom 28. Februar 2007 beraten und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 17. März 1989.

KMU Toffen^{plus}

sig. Roland Thomi
Präsident

sig. Jung Manuela
Sekretär